

# **Benutzungsordnung**

für die außerschulische Benutzung von Turn- und Sporthallen und von Schulräumen  
der Stadt Gütersloh

---

## A) Gemeinsame Bestimmungen für Turn- und Sporthallen sowie sonstige Schulräume

### **§ 1**

Die oben genannten Hallen und Räume können außerhalb der Schulzeit vom Schulamt an Schulfremde zur laufenden Benutzung oder für Einzelveranstaltungen vermietet werden.

Die Belange der Schulen gehen allen anderen Belangen vor.

### **§ 2**

Die Benutzung der Turn- und Sporthallen und der sonstigen Schulräume ist nur denjenigen Personen und Vereinen gestattet, die von der Stadt Gütersloh - Schulamt - hierzu eine schriftliche Genehmigung erhalten haben.

Die Benutzung der Hallen und Räume ist nur für den vereinbarten Zweck und nur während des vereinbarten Zeitraumes gestattet.

Reklame in und an den städtischen Gebäuden, gleich welcher Art, ist unzulässig.

### **§ 3**

Das Schulamt wird durch die Zulassung zur Benutzung nicht daran gehindert, falls erforderlich, eine Halle oder einen Raum für die Benutzung zu sperren. Die Stadt haftet nicht für finanzielle Nachteile, die dadurch dem Veranstalter ggf. entstehen.

### **§ 4**

Das Betreten der Hallen und Räume geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt übernimmt keine Haftung, wenn bei und durch die Benutzung der Hallen oder Räume einschließlich ihrer Einrichtungen eine Person getötet, verletzt oder eine Sache beschädigt wird.

Die Veranstalter übernehmen hinsichtlich der Benutzung der Hallen und Räume die Haftung für Schäden Dritter, insbesondere von Zuschauern. Sie haben eine dieses Risiko einschließende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies auf Verlangen nachzuweisen.

### **§ 5**

Für Schäden an den Hallen und Räumen sowie für Schäden an Einrichtungen und Geräten, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch eine ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften die Vereine bzw. Veranstalter in voller Höhe.

## **§ 6**

Die Stadt haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Sie ist auch nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen.

Für die Besucher der Aula des Städtischen Mädchengymnasiums besteht Garderobenabgabezwang. Die beiden vorhandenen Garderoben werden von der Stadt besetzt. Insoweit übernimmt auch die Stadt die Haftung für die abgegebene Garderobe.

## **§ 7**

Alle Fundsachen sind unverzüglich beim zuständigen Hausmeister abzugeben. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.

## **§ 8**

Das Rauchen und der Ausschank von alkoholischen Getränken in den Hallen und Räumen ist nicht erlaubt.

## **§ 9**

Fahrräder, Motorfahrzeuge und Hunde dürfen nicht mit in die Gebäude genommen werden.

## **§ 10**

Die Veranstaltungsleiter haben die Benutzung der Hallen oder eines Raumes in den dafür vorgesehenen Benutzungsnachweisen zu bescheinigen.

## **§ 11**

Die Berechnung der für die Benutzung der Hallen und Räume zu entrichtenden Entgelte erfolgt nach den Bestimmungen des vom Rat der Stadt Gütersloh beschlossenen Tarifs für die außerschulische Benutzung von Turn- und Sporthallen und von Schulräumen der Stadt Gütersloh.

## **§ 12**

Die Hausmeister oder sonst von der Stadt hierzu beauftragte Personen üben das Hausrecht über die Turn- und Sporthallen und die sonstigen Räume aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unverzüglich Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Hallen und Räumen mit sofortiger Wirkung untersagen.

B) Besondere Bestimmungen für Turn- und Sporthallen

**§ 13**

Die Übungsflächen der Turn- und Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen mit weißer Sohle betreten werden.

Soweit bei Einzelveranstaltungen die Übungsfläche für Zuschauer freigegeben ist, darf sie nicht mit Schuhen mit spitzen Absätzen (Pfennigabsätzen) betreten werden.

**§ 14**

Zuschauer dürfen nur insoweit zugelassen werden, als dadurch die Sicherheit und Ordnung des Sport- und Übungsbetriebes nicht beeinträchtigt werden. Notausgänge sind freizuhalten.

Bei Veranstaltungen sind ausreichend Ordner einzusetzen, die als solche erkennbar sein müssen. Sie sind vom Veranstalter zu stellen.

**§ 15**

Die Umkleide-, Dusch- und Waschräume werden durch den Hausmeister zugewiesen. Der Zutritt zu diesen Räumen ist nur den aktiv am Sportbetrieb beteiligten Personen gestattet.

**§ 16**

Beim Lehr- und Übungsbetrieb muss ständig eine Aufsichtsperson anwesend sein.

Bei sportlichen Veranstaltungen mit Zuschauern sind vom Veranstalter Sanitätskräfte zu stellen, die sowohl den Teilnehmern als auch den Zuschauern notwendige Hilfe leisten können. Ein Sportarzt muss anwesend sein, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

**§ 17**

Die Aufsichtspersonen haben die Spiel- und Sportgeräte vor dem Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergl. dürfen nicht benutzt werden.

Die Turngeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Sie sind schonend zu behandeln. Nach der Benutzung sind sie wieder an den dafür bestimmten Platz zu schaffen. Böcke, Pferde und Barren sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen. Bei den Barren müssen die Holme durch Hochstellen der Hebel entspannt werden.

Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe müssen in einem besonderen Behälter aufbewahrt werden.

Schwingende Geräte dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Die Matten müssen stets getragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.

### **§ 18**

Kleinspiel- und -sportgeräte werden vom Hausmeister nur gegen Quittung ausgeliehen; sie sind ihm nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer sofort zurückzugeben. Für zerstörte, beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte ist Ersatz zu leisten.

### **§ 19**

Eigene Spiel- und Sportgeräte oder sonstige Gegenstände darf der Veranstalter oder Benutzer nur mit Zustimmung des Schulamtes in das Gebäude bringen.

### **§ 20**

Das Schulamt, der Hausmeister oder von der Stadt sonst beauftragte Personen können die Ausübung bestimmter Sportarten verbieten.

### C) Inkrafttreten

### **§ 21**

Diese Benutzungsordnung ist vom Rat der Stadt Gütersloh am 29. August 1966 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gütersloh, den 29. August 1966

Der Rat der Stadt Gütersloh